

Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein vom _____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom vom _____ und mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönberg erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schönberg wird von Blau und Silber im Wellenschnitt geteilt. Oben ein frontal gestellter silberner Ochsenschädel zwischen zwei goldenen Ähren, unten eine wachsende rote Kirchturmspitze mit kugelförmigem Knauf, in ihrem oberen Teil überdeckt mit einem roten Bartsch.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt im Wellenschnitt geteilt die Farben blau- weiß und im Lief das Gemeindegewappen (ohne Schild).
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift „Gemeinde Schönberg/H.“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des **Hauptausschusses Haupt- und Finanzausschusses**.

§ 2 Bürgermeisterin/Bürgermeister

(zu beachten: §§ 10, 16a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung. Sie oder er vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (3) Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit der Gemeindevertretung aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister

(zu beachten: §§ 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, § 50 Abs. 1, §§ 56, 55 Abs. 1, Abs. 4 und 6, §§ 82, 84, 95 d und f GO
~~§§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung~~)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Sie oder er ist nicht Mitglied der Gemeindevertretung. Sie oder er wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte 2 Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch ihre oder seine Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.

§ 4

Aufgaben der Gemeindevertretung

(zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte und Fraktionen können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht. In Ausschusssitzungen finden keine Einwohnerfragestunden statt, vorher schriftlich eingereichte Fragen können beantwortet werden.

- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 6

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(zu beachten: §§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 48 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 und 3, 50 Abs. 1, 56, 55 Abs. 1 Satz 3, Abs. 4 und 6 GO, 82, 84 GO).

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von **5.000,00 €** nicht überschritten wird
3. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Wert des Nachgebens **5.000,00 €** nicht übersteigt
4. den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen in beitragsrechtlichen Verwaltungsverfahren, wenn der Wert des Nachgebens **20.000,00 €** nicht übersteigt
5. die Führung von Rechtsstreiten, soweit der Streitwert **37.500,00 €** nicht überschreitet
6. die Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderer Rechte bis zu einem Wert von **37.500,00 €** [in Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS 10.000,00 €]
7. den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins **37.500,00 €** nicht überschreitet [in Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS 10.000,00 €]

7a Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche/monatliche Mietzins 37.500,00 €, in Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS 10.000,00 €] € nicht übersteigt.

8. den Tausch oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von **50.000,00 €**
9. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Wert von **10.000,00 €** unter Berücksichtigung eines ortsüblichen qm-Richtpreises
10. die Annahme von Spenden bis zu einem Wert von **37.500,00 €**
11. die Annahme von Schenkungen bis zu einem Wert von **37.500,00 €**, soweit damit keine finanziellen Belastungen für die Gemeinde verbunden sind

11a Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 37.500,00 €

12. die Vergabe von Aufträgen sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen für Bauleitplanungen und im Tiefbaubereich bis zu einem Wert von **37.500,00 €**, [in **Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS 10.000,00 €**]
 13. die unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von **5.000,00 €**.
 14. die Erklärung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach Baugesetzbuch, soweit die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.
 15. die Abgabe einer Erklärung bzw. das Stellen eines Antrages nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 der Landesbauordnung (im Rahmen der Durchführung eines vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens oder einer vorläufigen Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches).
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Gemeindevertretung über wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten und Entscheidungen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 6 Gleichstellungsbeauftragte	§ 7 Gleichstellungsbeauftragte
<p>(zu beachten: § 2 Abs. 3 und 4 GO, 22 a Abs. 5 und 6 AO, Entschädigungsverordnung)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist durch die Gemeindevertretung zu bestellen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der sonstigen Einrichtungen der Gemeinde, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, — Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, — Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, — Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, — Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden, sie unterliegt aber deren oder dessen allgemeiner Dienstaufsicht.</p>	<p>(zu beachten: § 22 a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung, - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen, - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen</p>

<p>(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p>Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>
---	--

§ 8

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, § 94 Abs. 5, § 95n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Allgemeine Grundstücksangelegenheiten, soweit nicht der Ortsentwicklungs- und Planungsausschuss zuständig ist, Vergabe und Veräußerung von Gewerbebietsgrundstücken, ~~Vorbereitung von~~ Grundsätzen für das Personal-, Finanz- und Haushaltswesen, soweit nicht die Werksausschüsse der Eigenbetriebe zuständig sind, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung.

b) Sozialausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Wohnungswesen, soweit nicht der Ortsentwicklungs- und Planungsausschuss zuständig ist, Gesundheitswesen, Jugendpflege, Kindergärten und Heime, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Paten- und Partnerschaften, Sportangelegenheiten, Angelegenheiten in Flüchtlingsfragen.

c) Bau- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauwesen und Verkehrswesen, soweit nicht der Ortsentwicklungs- und Planungsausschuss zuständig ist, Wegebau, Wasserläufe, Be- und Entwässerungsangelegenheiten, Feuerschutz, Umweltschutz, Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Ortsentwässerungsbetrieb.

d) Ortsentwicklungs- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Zielorientierte, ganzheitliche, langfristige Planung und Steuerung der Entwicklung der Gemeinde Schönberg. Dies gilt insbesondere für die bauliche, verkehrs- und kommunikationstechnische Entwicklung der Ortsstruktur, die touristische Entwicklung, die Entwicklung von Handel und Gewerbe, sowie die gesellschaftliche Entwicklung mit entsprechender Daseinsvorsorge. In der Aufgabenwahrnehmung soll eine breite Öffentlichkeit beteiligt werden.
2. Angelegenheiten der Bauleitplanung.

e) Wirtschafts- und Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

1. Tourismus- und Wirtschaftsförderung, soweit nicht der Ortsentwicklungs- und Planungsausschuss zuständig ist, Marktwesen, Werbung, Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg.

2. Feststellung der Vorteile aus dem Tourismus sowie Einstufung der Abgabepflichtigen und Festlegung der Höhe der Tourismusabgabe.
- (2) Die in Absatz 1 festgelegte regelmäßige Zahl der Ausschussmitglieder kann sich bei Anwendung des § 46 Abs. 1 (Zuteilung von Überproportionalmandaten mit Stimmrecht) und Abs. 2 (Entsendung beratender Mitglieder ohne Stimmrecht) GO erhöhen. Die Fraktionen können zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger als beratende Mitglieder im Sinne von § 46 Abs. 2 GO in die Ausschüsse ~~mit Ausnahme des Hauptausschusses~~ entsenden.
 - (3) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
 - (4) ~~Für jeden Ausschuss werden von der Gemeindevertretung stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Art der Stellvertretung ist eine Pool-Stellvertretung. Dabei darf die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Gemeindevertreter nicht erreichen. Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges gewähltes Mitglied verhindert ist. Mehrere stellv. Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.~~
 - (5) Die Fraktionen können für diejenigen Ausschüsse, in die sie beratende Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO entsandt haben, jeweils ein stellvertretendes beratendes Ausschussmitglied benennen. Dies gilt auch für fraktionslose Gemeindevertreter für die Ausschüsse, in denen sie gemäß § 46 Abs. 2 beratendes Mitglied sind. Das stellvertretende beratende Mitglied wird tätig, wenn das beratende Mitglied seiner Fraktion bzw. der fraktionslose Gemeindevertreter verhindert ist. Zu Stellvertretern von beratenden Mitgliedern im Sinne von § 46 Abs. 2 GO können auch Bürgerinnen und Bürger benannt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ~~dies gilt nicht für den Hauptausschuss.~~

~~§ 8~~

~~gestrichen durch Nachtragssatzung vom 17.12.2007~~

§ 9

Entscheidungszuständigkeiten der ständigen Ausschüsse

(zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:

a) dem Haupt- und Finanzausschuss

1. Stundungen, die einen Zeitraum von 2 Jahren übersteigen,
2. Genehmigung über Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,

b) dem Bau- und Verkehrsausschuss

die Auftragsvergabe im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Höhe von **75.000,00 €**, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, und die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gegeben ist.

c) dem Planungsausschuss

1. die Beschlussfassung über Entscheidungen im Bauleitplanverfahren mit Ausnahme
 - a) des Aufstellungsbeschlusses,
 - b) des Abwägungsbeschlusses,
 - c) des Satzungsbeschlusses im B-Plan-Verfahren und
 - d) des abschließenden Beschlusses im F-Plan-Verfahren,
2. Beschlüsse zur Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach Baugesetzbuch, soweit nicht der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen,
3. die Auftragsvergabe im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Höhe von **75.000,00 €**, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, und die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gegeben ist.

d) dem Wirtschaftsausschuss

die Auftragsvergabe im Rahmen seines Aufgabengebietes bis zu einer Höhe von **75.000,00 €**, soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, und die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gegeben ist.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 10

Beiräte

(zu beachten: § 47 d GO)

- (1) Die Gemeindevertretung kann für die fachliche Beratung der Ausschüsse und der Gemeindevertretung Sachbeiräte durch Beschluss errichten.
- (2) Ein sonstiger Beirat gemäß § 47 d GO wird jeweils durch gesonderte Satzung eingerichtet.

§ 11

Einwohnerversammlung

(zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ~~beruft einmal im Jahr kann~~ eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Ortsteile Schönberg (Altdorf), Neuschönberg, Schönberger Strand, Kalifornien/Holm, durchgeführt werden. ~~Eine Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Einwohnerversammlung in den Ortsteilen besteht nicht.~~
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und

Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die **ungefähre** Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern (zu beachten: § 29 GO)	§ 12 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO
<p>(1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,00 €, halten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Verträge der Gemeinde mit bürgerlichen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiratsmitgliedern.</p>	<p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 37.500,00 €, [in Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS bis zu 10.000,00 €], bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 37.500,00 €, in Angelegenheiten der Eigenbetriebe OEB und TS bis zu 10.000,00 €], bei wiederkehrenden Leistungen</p>

	einen Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Monat, nicht übersteigt.
--	--

§ 13
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: 54, **56** GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert **37.500,00 €** bei wiederkehrenden Leistungen monatlich **3.000,00 €** nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 54 Abs. 2 und 3, 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten
(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

~~(1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen aussprechen zu können berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschuß- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliedskartei zu speichern.~~

~~(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13,26 LDSG und Speicherung in einer Mitglieder- sowie Überweisungsdatei.~~

⇒ Vorschrift ist laut KAB zu streichen, da die Gemeinde keine eigene Verwaltung mehr hat.

§ 15 Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)	§ 14 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)	§ 14 Veröffentlichungen (Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)
<p>(1) Satzungen der Gemeinde werden im „Probsteier Herold“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt. Bei Bebauungsplänen sind Planzeichnungen mit zu veröffentlichen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(1) Satzungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekannt gemacht.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche und örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse www.amt-probstei.de eingestellt. Hierauf wird in der Tageszeitung „Probsteier He-</p>	<p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-probstei.de bekanntgemacht.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg, zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, so-</p>

<p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>rolld“, hingewiesen.</p>	<p>weit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Probsteier Herold“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
--	-----------------------------	---

§ 15 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 09. April 1998, zuletzt geändert durch 9. Änderungssatzung vom 02.10.2015, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung der Landrätin des Kreises Plön vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg/Holstein, _____

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski